

Dr. Wolfgang Mückstein
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.576.417

Wien, 6.9.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 7320/J der Abgeordneten Peter Wurm, Walter Rauch, Peter Schmiedlechner und weiterer Abgeordneter betreffend Haftungsausschluss gemäß § 38 UGB und Verfahren des VKI im Zusammenhang mit Geschäftsführerwechsel und Übertragung eines Teilbetriebes in B & B Mask Holding GmbH durch die Hygiene Austria** wie folgt:

Fragen 1 und 2:

- *Welche Auswirkung hat der Kaufvertrag vom 05.05.2021; Übertragung eines Teilbetriebes in B & B Mask Holding GmbH (FN 556517 h) Teilbetrieb: "Herstellung und Vertrieb von FFP2-Masken sowie MNS"; Haftungsausschluss gemäß § 38 UGB auf die Ansprüche der Konsumenten im Zusammenhang mit Ansprüche aus dem FFPS-Maskenvertrieb bzw. Produktion und MNSMaskenvertrieb bzw. Produktion gegenüber der Hygiene Austria bzw. deren (ehemaligen) Geschäftsführern?*
- *Welche Auswirkung hat der Kaufvertrag vom 05.05.2021; Übertragung eines Teilbetriebes in B & B Mask Holding GmbH (FN 556517 h) Teilbetrieb: "Herstellung und Vertrieb von FFP2-Masken sowie MNS"; Haftungsausschluss gemäß § 38 UGB auf die Ansprüche bzw. des Verfahrens des Vereins für Konsumentinformation (VKI) im Zusammenhang mit Ansprüche aus dem FFPS-Maskenvertrieb bzw.*

Produktion und MNS-Maskenvertrieb bzw. Produktion gegenüber der Hygiene Austria bzw. deren (ehemaligen) Geschäftsführern?

Es muss neuerlich darauf hingewiesen werden, dass Angelegenheiten betreffend FFP 2-Masken in die Kompetenz des BMDW fallen und Angelegenheiten des Zivilrechts in die Kompetenz des BMJ. Darüber hinaus sind rechtliche Bewertungen vom Interpellationsrecht des Nationalrats ausgenommen.

Fragen 3 und 4:

- *Welchen Stand hat das Verfahren des Vereins für Konsumenteninformation (VKI) im Zusammenhang mit Ansprüche aus dem FFPS-Maskenvertrieb bzw. Produktion und MNS-Maskenvertrieb bzw. Produktion gegenüber der Hygiene Austria bzw. deren (ehemaligen) Geschäftsführern?*
- *Vor welchem Gericht wird dieses Verfahren des Vereins für Konsumenteninformation (VKI) im Zusammenhang mit Ansprüche aus dem FFPS-Maskenvertrieb bzw. Produktion und MNS-Maskenvertrieb bzw. Produktion gegenüber der Hygiene Austria bzw. deren (ehemaligen) Geschäftsführern derzeit geführt?*

Im Verfahren vor dem HG Wien gemäß § 14 UWG erging am 19. Juli 2021 ein Anerkenntnisurteil. Mit dem Anerkenntnisurteil wird das Klagebegehren zur Gänze zugesprochen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

